

4. bei solchen Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August zur Nachtzeit zu erfolgen hat, sind die Kosten zu erhöhen um 50 Prozent.

5. bei Latrinen die Fuhr: von 1—3 Faß — 20 — die Fuhr von 4—5 Faß 1 — die Fuhr von 6 Faß 1 = 15

Der früher berücksichtigte Unterschied zwischen reinem und gemischtem Grubeneinhalte findet bei Berechnung der Grubenräumungslöhne künftighin nicht mehr statt. Bef. d. Stadtr. vom 23. Oct. 1860.

VII. Aus dem Regulativ über die Krankenkasse für Dienstboten, vom 21. Oct. 1854.

§ 1. Die Krankenkasse besteht dazu, den Dienstboten gegen einen jährlichen Beitrag für den Fall der Erkrankung unentgeltliche Aufnahme im Krankenhaus zu vermitteln.

§ 2. Zur Theilnahme an dieser Kasse sind alle nach der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 zur dienenden Classe gehörige und nach § 4 nicht ausgenommenen männlichen und weiblichen Personen, welche im Bezirk der Stadt Dresden, mit Ausschluß der Stadt Neudorf, in Diensten stehen, und zwar so lange verpflichtet, als ihr hiesiges Dienstverhältniß dauert oder sie zum Dienstsuchen sich hier aufhalten. Der Theilnahme kann sich kein Dienstbote entziehen, auch nicht, wenn er im Krankheitsfalle auf seine, seiner Verwandten oder seiner Herrschaft Kosten, sich heilen lassen zu wollen versichert.

§ 3. Namentlich gehören hierher a) vom männlichen Geschlechte: alle herrschaftlichen Diener und Dienstboten, sie mögen Livree tragen oder nicht, Haushofmeister, Kammerdiener, Köche und ihre Gehilfen, Tafeldecker, Lauffer, Portiers, Livreejäger, Bediente, Reitknechte, Kutscher, Knechte, ferner Markthelfer, Kellner, Marqueurs, Hausknechte, auch Dienstgärtner, wenn sie Lohn erhalten und Schreiber, wenn sie, mit Dienstschein versehen, zugleich häusliche Berichtigungen besorgen und sogenannte Laufburschen; b) von der weiblichen Classe: Kammerjungfern, Ladenmädchen, Haushälterinnen, Ausgeberinnen, Stubenmädchen, Köchinnen, Mägde, Kinderwärterinnen, Laufmädchen, Ammen.

§ 4. Ausgenommen von der Theilnahme sind:

- 1) Erzieher, Privatsecretäre und Gehilfen von Beamten, bildenden Künstlern ic.
- 2) verheirathete Dienstboten, wenn sie für sich oder doch für ihre Familie eine selbstständige, von der Herrschaft gesonderte Wohnung haben;
- 3) Diejenigen, die im Königl. Hofdienste stehen und Anspruch auf ärztliche Behandlung durch den Hofmedicus haben;
- 4) dem activen Militär angehörige Personen, wozu jedoch die ständig beurlaubten Kriegesreservisten nicht zu rechnen sind;
- 5) Solche, die im Dienste eines fremden Gesandten stehen.

§ 5 u. 6. Die Jahresbeträge sind a) bei männlichen Dienstboten auf 1 Thlr., b) bei weiblichen

Dienstboten auf 18 Ngr. vorläufig festgesetzt und werden zugleich mit der Gewerbe- u. Personalsteuer in den Terminen am 15. April und 15. Oct. halbjährig praenumerando durch die Stadtsteuereinnahme erhoben. Tritt der Dienstbote im Laufe des Jahres außer Dienst, so kann er von der Herrschaft die Quittung über die bereits bezahlten Krankenkassenbeiträge fordern. Dagegen findet ein Anspruch auf Zurückerstattung des Vorausgezählten auch bei dem Verlassen Dresdens nicht statt.

Alljährlich werden auf Grund der Heberegister jeder Dienstherrschaft Intimationen zugesendet. Später eintretende Dienstboten sind mit dem Dienstschein von der Herrschaft unmittelbar an die Stadtsteuereinnahme zu weisen. Der Monat, in dem der Dienstantritt geschah, wird hinsichtlich des Beitrags für voll gerechnet.

§ 7. Die Dienstboten haben zwar diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, doch haben die Dienstherrschaften solche zu vertreten, auch verlagsweise zu bestreiten. Gegen Säumige wird wie bei den Steuerresten verfahren.

§ 8. Ohne Vorzeigung der Quittung soll weder ein Gesindezeugnißbuch visirt, noch ein Dienstschein oder Erlaubnißschein zum Aufenthalt gegeben werden.

§ 9. Hinterziehung wird an Dienstboten und Herrschaften außer der Nachzahlung der fälligen Beiträge mit Entrichtung des vierfachen Betrags geahndet.

§ 10. Jeder Dienstbote, für den die Beiträge gehörig bezahlt sind, erhält dafür unentgeltliche Aufnahme und ärztliche Behandlung im Stadtkrankenhause oder einer anderen Krankenanstalt. Doch werden weder die Kosten der Einlieferung, noch die Abführung aus demselben oder die Beerdigung von dieser Krankenkasse bestritten.

§ 11. Die Aufnahme findet gegen einen Vorweis der Dienstherrschaft in allen Erkrankungsfällen statt und erfolgt die Verpflegung so lange, als die Aerzte es angemessen finden. Die letzte Entscheidung steht den Oberärzten des Stadtkrankenhauses zu.

§ 12. Die Verwaltung dieser Kasse besteht abgesondert von den übrigen ständischen Kassen unter einem Mitgliede des Stadtraths.

§ 13. Durch dieses Regulativ werden zwar die §§ 74 u. 75 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nicht abgeändert, doch sind die Herrschaften dem Stadtkrankenhause gegenüber durch den von ihnen nach § 7 abgeführten Beitrag von Vergütungsansprüchen befreit, wenn nicht durch ihre grobe Verschuldung der Dienstbote erkrankt ist.

VIII. Aus dem Regulativ über Erhebung indirecter Abgaben, sowie einer Abgabe für eingebrachtes Nutzvieh für die Königl. Residenz- u. Hauptstadt Dresden, v. 1. Sept. 1855.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern u. der Finanzen, u. mit Zustimmung der Stadtverordneten werden für die Stadtkasse beim Einbringen der nachbenannten in- und zollvereinsländischen oder aus den k. k. östreichischen Staaten (Staatsvertrag v. 19. Febr. 1853, Anlage 1., f. Ges. u. Verordn. Bl. v. 1853 S. 112) zollfrei eingeführten Gegenstände in das Stadtgebiet folgende Abgaben an den § 5 bezeichneten Hebestellen erhoben.